Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Fachbereich für Sicherheit und Ordnung
Straßenverkehrsbehörde
Ansprechpartner: Claudia Beivers/ Marion Tabbara
Neues Rathaus
Paul-Wierich-Platz 2
Zimmer 0.12/ Zimmer 0.28
Telefon: 02133 257 3232/; -3237
E-Mail: verkehr@stadt-dormagen.de

Antrag gem. § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Name und Anschrift des Antragsstellers:		
Ansprechpartner: Herr/ Frau	Tel.:	E-Mail:
Eingangsvermerk der Straßenverkehrsbehörde		

Hiermit wird gem. § 45 Abs. 6 StVO die nachfolgende Baumaßnahme beantragt:

Ortsteil, Straße (genaue Angaben z.B. vor Haus-Nr., in Höhe, gegenüber, von – bis, Entfernungsangaben)		
Die Arbeitsstelle liegt im Verkehrsbereich ☐ Gehweg ☐ Radweg ☐ Gem. Fuß- und Radweg ☐ Fußgängerzone ☐ Nebenanlage ☐ Seitenstreife ☐ Fahrbahn		
Art der Arbeiten:		
Beginn:	**Ende**:	
Verantwortlicher:	**Telefon (während der Arbeitszeit):**	**Telefon (außerhalb der Arbeitszeit)**:

Beantragt wird die Absicherung der Arbeitsstelle gem.:

☐ Regelplan-Nr.:	☐ beiliegender Verkehrszeichenplan
Halt-/Parkverbote (Protokollpflicht)	

☐ Z. 283 StVO (Haltverbot) ☐ Z. 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot)

mit Zusatzzeichen
☐ 1040 zeitliche Beschränkung ohne Wochentage
☐ 1042 Zeitbeschränkung mit Beschränkung auf Wochentag
☐ 1053-34 nur auf Seitenstreifen
☐ 1060-31 Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen

Anlagen:

☐ Detailskizze der vorhandenen und benötigten Verkehrsfläche:
Angaben über vorhandene

- **Beschilderung (Standort, Nummer der Verkehrszeichen)**
- **Fahrbahnmarkierung (Art bzw. Nummer der Markierung)**
- **Lichtzeichenanlage (Standort, Vollsignalanlage, Richtungspfeile)**
- **Haltestellen, Taxenstände, Fußgängerüberwege**

Die Maßnahme wird durchgeführt unter Beachtung der **Straßenverkehrsordnung** und den ergänzenden Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (**RSA**) sowie den zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien an Arbeitsstellen an Straßen (**ZTV-SA**) in der zurzeit gültigen Fassung.
Es wird versichert, dass die für die Absicherung der Baustelle verantwortliche Person die entsprechenden Vorschriften für die Absicherung von Arbeitsstellen (z.B. RSA etc.) kennt und entsprechend geschult ist.

Gem. den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO muss der Antrag auf Baustellenanordnung <u>min. 14 Tage vor Baubeginn</u> bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass der Antrag rechtzeitig bearbeitet werden kann.

Die Aufbruchgenehmigung des Straßenbaulastträgers/Eigentümers liegt vor/ ist beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

_____
Datum, Unterschrift ggf. Firmenstempel